Festsetzungen und Zeichenerklärung

Der Vorhaben- und Erschließungsplan mit den Antragsunterlagen vom 19. September 2003 ist Bestandteil dieser Satzung.

Grenze des Geltungsbereichs

Überbaubare Fläche:
Zulässig ist ein Wohngebäude mit einer GR ≤ 350qm, Balkonen und Terrassen.
Flachdach (begrünt)

HbA

Oberste Begrenzung der baulichen Anlage.
Eine Überschreitung der HbA um bis zu 3,0m ist für technische Einrichtungen (Aufzüge) bis 10% des darunterliegenden Geschosses zulässig.

Abgrenzung unterschiedlicher HbA

Ga

Grenze der 2geschossigen in den Hang eingeschobenen Garage mit 53 Stellplätzen.
Die Erdüberdeckung der Garage muß mindestens 0,5m betragen.

Ef, Af

Ein- und Ausfahrt zur Garage

St

private Stellplätze/Besucherstellplätze

Mü

Müllstandort

lr 1

Unterirdisches Leitungsrecht zugunsten der EnBW

Schutzstreifen für
unterirdische Leitungen (Bodenseewasserversorgung)

Passive Lärmschutzmaßnahmen:
Im Geltungsbereich sind Vorkehrungen zum Schutz vor Außenlärm (z.B. Schallschutzfenster, Anordnung der Grundrisse) zu treffen. Dabei ist von einem Außenlärmpegel von bis zu 55 dB(A) tags und 47 dB(A) nachts auszugehen.

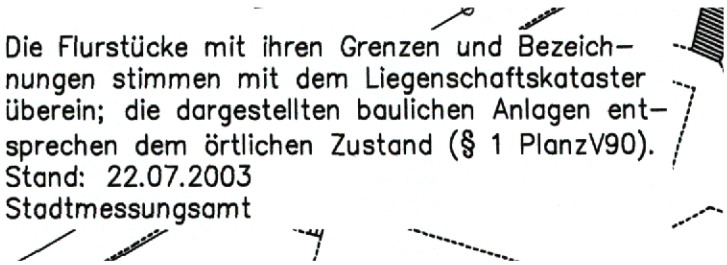
Verkehrsfläche (Gehweg)

V

Verkehrsgrün

Hinweise

Weitere Festlegungen sind im öffentlich-rechtlichen Durchführungsvertrag gemäß § 12 (1) BauGB enthalten.



Die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein; die dargestellten baulichen Anlagen entsprechen dem örtlichen Zustand (§ 1 PlanzV90).
Stand: 22.07.2003
Stadtmessungsamt